

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landratsamt Bautzen
Herrn
Erik Gesk
Macherstraße 55
01917 Kamenz

Chemnitz, 27. Januar 2016

Ihr Zeichen: 68.2-364.224:15-2015-2355

Stellungnahme zum Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Speicherbecken Lohsa für den Ersatzneubau des Zuleitbauwerkes und Ertüchtigung Zuleiteranlage

Sehr geehrter Herr Gesk,

der BUND Landesverband Sachsen e.V. bedankt sich für die Beteiligung nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG i.V.m. § 33 SächsNatSchG im vorliegenden Verfahren und nimmt zum Antrag der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen wie folgt Stellung:

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des LSG Speicherbecken Lohsa wird abgelehnt.

Begründung:

Die Landestalsperrenverwaltung beabsichtigt, das Zuleitbauwerk sowie die Zuleiteranlage der Verbindung der Kleinen Spree und dem Speicherbecken Lohsa zu erneuern bzw. instand zu setzen. Dazu soll das Altwehr zurückgebaut und neu erbaut werden, die Zuteileranlage ausgebessert und das Gerinnenprofil von Sedimentablagerungen beräumt werden. Weiterhin wird seitens der Landestalsperrenverwaltung beabsichtigt, den Steg über das Zuleitungsgerinne instand zu setzen und im Oberflächengewässer „Kleine Spree“ eine Sedimentberäumung vorzunehmen.

Für das Vorhaben gelten die Bestimmungen des §§ 14, 15, 26 BNatSchG sowie des § 33 und 27 WHG. Gem. § 34 Abs. 1 WHG darf die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen nur zugelassen werden, „wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 und 31 (WHG) zu erreichen.“ Vorliegend

wird beabsichtigt, das Altwehr vollständig zurückzubauen und anschließend neu zu errichten, es handelt sich dementsprechend um eine (Neu)-Errichtung einer Wehranlage. Die Errichtung der Wehranlage beeinträchtigt die Durchgängigkeit eines oberirdischen Gewässers und steht damit im erkennbaren Gegensatz zu den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG, bis zum 22. Dezember 2015 einen guten Zustand des Gewässers herbeizuführen. Eine Erläuterung bzw. Begründung seitens des Vorhabenträgers, warum die Errichtung des Wehres nach dessen Beseitigung notwendig ist, fehlt den Antragsunterlagen. Des Weiteren bleibt unklar, durch welche geeignete Einrichtungen oder Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird. Fraglich ist deshalb, ob die Notwendigkeit der Errichtung einer neuen Stau-/Wehranlage besteht. Da eine entsprechende Begründung fehlt, ist in dem Vorhaben eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 14 BNatSchG sowie ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer nach §§ 27 i.V.m. 34 WHG zu sehen.

Da es sich hier um ein LSG handelt, dass gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ dient, ist die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des LSG fragwürdig. Zu beachten ist bei der Prüfung der Vereinbarkeit auch der besondere Schutzzweck des LSG Speicherbecken Lohsa, der sich aus der Schutzgebietsverordnung (geschützt gem. Beschluss Nr. 03-2/68 des Rates des Bezirkes Cottbus vom 1.05.1968; geändert durch Verordnung des Lanratsamtes Kamenz vom 8.05.2002 (lokal verkündet) ergibt. Diese kann den übermittelten Unterlagen jedoch nicht entnommen werden.

Betreffend des Teilprojekts „Instandsetzung des Steges über das Zuleitergerinnes zum Pegelhaus/Wetterstation“ ergeben sich aus unserer Sicht keine Bedenken. In dem Teilprojekt „Kleine Spree“ sowie im dem Teilprojekt „Zuleiteranlage“ ist hingegen eine Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu sehen. Beabsichtigt wird die Beräumung der Sedimente sowohl in der Kleinen Spree als auch in der Zuleiteranlage zwischen Kleiner Spree und dem Speicherbecken Lohsa. Dass durch mögliche Baggararbeiten zur Sedimentberäumung Beeinträchtigungen von Tier und Pflanzenarten zu erwarten sind, ist offensichtlich (dies gilt für Fischarten, Muschelarten, Unterwasserpflanzen, als auch für Tierarten, die vom Gewässer abhängig sind). Ein pauschale Feststellung, wie in den Antragsunterlagen auf S. 7 zu lesen, dass „Lebensstätten und Lebensräume bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten (...) im Rahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt“ werden, ist deshalb unzutreffend und fehlt es an einer Begründung. Ein Ausschluss einer Beeinträchtigung wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben bedarf einer Artenbestandserfassung bzw. Datenbankabfrage. Erst hieran können sich möglicherweise notwendige Kompensati-

onsmaßnahmen orientieren (bspw. Sedimentberäumung außerhalb der Laichzeit betroffener Fischarten).

Davon ausgehend sind die Ausführungen in den Antragsunterlagen (S. 8), dass „zusätzliche Maßnahmen zur nachträglichen Minimierung des Eingriffs (...) als nicht notwendig erachtet“ werden, nicht nachvollziehbar. Ein pauschaler Verweis, dass das Vorhaben bezüglich seiner Auswirkungen auf den Naturhaushalt unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt (S. 8), fehlt es an einer ausreichenden Begründung und einer Entscheidungsgrundlage (Bestandsaufnahme Flora und Fauna). Auch ein Verstoß gegen weitere naturschutzrechtliche Verbotstatbestände kann nicht wie in den Antragsunterlagen angenommen werden (S. 8). Hierzu zählen die naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die für streng geschützte und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten. Um ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 44 BNatSchG auszuschließen, wäre der Nachweis zu führen, dass keine der unter den Schutz des § 44 BNatSchG fallenden tier- und Pflanzenarten im Vorhabengebiet anzutreffen sind.

Wir fordern daher den Vorhabenträger auf, den Antrag auf Befreiung des Schutzzwecks des LSG „Speicherbecken Lohsa“ zu überarbeiten. Aus unserer Sicht ist es in diesem Sinne erforderlich, dass dem Antrag eine Begründung der Notwendigkeit der Neuerrichtung der Wehranlage beigelegt wird und die entsprechende Vereinbarkeit mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen dargelegt wird. Des Weiteren sind die vom Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigten Bestandteile des Naturhaushalts (Tier- und Pflanzenarten) zu ermitteln und Kompensationsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen vorzusehen. Dem Antrag in der gegenwärtigen Form ist nicht zuzustimmen und daher abzulehnen.

Mitfreundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer